**Zeitschrift:** Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 5 (1858)

**Heft:** 47

Artikel: Bern Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-252511

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ueberdieß haben wir jährlich bis neun Wochen Ferien, wodurch den jungen Leuten Gelegenheit genug gegeben ist, in steter Verbindung mit ihren Kreisen sich zu erhalten. Gesetzt aber auch, ein Konviktorist könnte über seine Zeit ganz frei verfügen, er bewegte sich meist außer ber Anstalt, so wäre er beswegen doch nicht im Leben. Im Leben steht eben nur ber, ber seine ganze Existenz einsetzen, ber mit Allem, was er ist und hat, mit den Anforderungen und Versuchungen des Lebens in Kampf treten Das ist bei bem Konviktoristen gar nicht ber Fall. Für alle seine Bedürfnisse ist gesorgt. Da ist von einem stählenden Kampf mit dem Leben gar nicht die Rede, höchstens von einem Konflift mit dem Geld= beutel des Vaters; was der Seminarist auf diesem Wege findet, ist faum geeignet, ihn sittlich zu fräftigen. Zudem hat man wohl zu be= benken, daß das Konvikt ein "Tischehen deck dich" ist. Was ich damit fagen will, branche ich dem Erzieher nicht weiter auseinander zu setzen. Auch geht ja an die Schule die bringenoste Mahnung, rastlos gegen Genüsselei jeder Art durch Lehre und Beispiel zu kämpfen, weil es dabei ailt. das Ebelste im Menschen zu wahren und zu retten. (Forts. folgt.)

## Schul: Chronik.

Bern. Der Regierungsrath hat am 6. Nov. den Gesetzesentwurf über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen zu Ende berathen.

Es wurde nur ein Besoldungsminimum angenommen, für definitiv ansgestellte Lehrer von Fr. 500, für provisorisch angestellte Fr. 380, Gemeindes besoldung und Staatszulage inbegriffen. Wo überdieß wegen besonderer Bershältnisse eine Erhöhung der Besoldung nothwendig, soll die Gemeinde dazu angehalten werden.

Außer obigem Minimum soll jedem Lehrer eine anständige Wohnung mit Garten und wo möglich Bescheurung, drei Klaster Tannenholz und eine halbe Jucharte gutes Land unentgeldlich angewiesen oder dafür eine angemessene Vergütung geleistet werden.

Ordentliche Staatszulage für definitiv angestellte Lehrer Fr. 220. Für provisorisch angestellte "100.

Zu Ausrichtung außerordentlicher Staatszulagen an ärmere Gemeinden, deren Mittel es nicht erlauben, das festgesetzte Minimum auszurichten, soll ein Kredit von Fr. 40,000 ausgesetzt werden.

Alterszulagen, welche der Staat leistet, nach 10jährigem Dienst an der gleichen Schule jährlich Fr. 30, nach 20jährigem Dienst an öffentlichen Primarschulen überhaupt Fr. 50.

- Zu Sekundarlehrern sind vom Regierungsrathe erwählt worden: a. an die Sekundarschule zu Münchenbuchsee: 1) Franz Schnyder, aus dem Würtembergischen, Lehrer an der Sekundarschule zu Pfäffikon, Kts. Zürich'; 2) Friedr. Wyß von Herzogenbuchsee, gew. Oberlehrer zu Wangen; b. an die Sekundarschule zu Wimmis: 1) Bendicht Schwab, von Kallnach, Lehrer in Viel; 2) Ioh. Fr. Brand, von Trachselwald, in Langenthal.
- Ueber Bewerberprüfungen. (Korr.) Die Besetzung einer Menge von Schulen hat während dieses Herbstes wieder zu Bemerkungen über Bewerberprüfungen Anlaß gegeben.

Unser Primarschulgesetz fordert diese Prüfungen, und je nach den Umsständen und nach dem Ermessen der Schulinspektoren können diese lang und breit, oder kurz und einfach sein. Die Lehrer haben sich aus guten Gründen laut und wiederholt dagegen ausgesprochen. Auch den Behörden muß diese Form hin und wieder lästig sein. Wer diesen Gegenstand ruhig überschaut und überdenkt, der wird sinden, daß diese Bewerberprüfungen in gewissen Fällen überslüssig und daher unzwecknäßig, in andern Fällen aber nothwendig und zwecknäßig sind. Diese Behauptungen mögen durch solgende Beispiele begründet werden:

Gine Gemeinde weiß für ihre neu zu besetzende Lehrerstelle einen guten Lehrer und dieser will einem daherigen Rufe Folge leisten. Aber die Brufung muß pro forma ausgeschrieben und abgehalten werben. Der geprüfte Lehrer wird angestellt, und die andern Bewerber lernen dieses Verhältniß erft kennen, wenn sie die (oft weite) Reise und bas Examen gemacht haben. Aber sie, obschon genarrt, können sich nicht über diese Behörden, sondern mehr über solche Einrichtungen beklagen. Eine andere Gemeinde wählt nicht benjenigen Bewerber, der sich durch's Examen als den fähigsten ausgewiesen. Es gereicht bieser Gemeinde bieg nicht zum Vorwurf; benn nicht jedes Mal ist berjenige ber fähigste, bem das Examen am besten gelungen (es gibt gewisse Examenreuter); auch ist nicht in jedem Falle ber geschickteste ber beste Lehrer. In biefen Fällen find die Bewerberprüfungen unzweckmäßig. Un einem britten Orte stellt sich für eine gut besoldete Schule nur ein Bewerber. "Hier ist bas Examen auch überflüffig; benn ber Bewerber ist ja patentirt!" wird man fagen. Aber ich fage: In diesem Falle kann bas Examen nicht ganz unnöthig Nicht jedes Patent gibt über die Fähigkeiten genugsame Garantie. Gin altes Patent ist kein Befähigungszeugniß mehr. Der Inhaber kann es zu einer Zeit erworben haben, da man noch nicht streng war; ober er kann ba= mals noch ziemlich gut bestanden sein, aber er stand seither in folchen Berhältniffen, welche es nicht zuließen, ober nicht nöthig machten, fein Gelerntes

zu üben und zu erhalten, geschweige, sich darin weiter zu bilden. Anch gibt es Patente, welche Nichts bezengen, als daß der Inhaber Anno 1835 (bei Erlassung des Schulgesetzes) definitiv angestellt gewesen sei. Ist's denn einer Gemeinde, welche ihre Stelle gut besoldet, zuzumuthen, jeden Patentirten ohne Weiteres anzustellen? Das Examen muß es zeigen, ob er sür die Stelle sähig sei oder nicht. Und wenn er keine Zinsrechnung machen kann, keinen Nebenssatz vom Hauptsatz zu unterscheiden weiß, viel weniger in den Nealien die nöthigen Kenntnisse besitzt? Das Patent gibt Berechtigung zu einer desinitiven Anstellung an eine, aber nicht an jede Lehrerstelle. Auch kann der Vall eintreten, wo Zwei oder Mehrere mit gleichen Ausweisschriften auf eine Stelle aspiriren, wo sich die Behörden nur während dem Examen zu einer Wahl entschließen können.

Da nun die Bewerberprüfungen in gewissen Fällen zweckmäßig, in andern unzweckmäßig sind, so geht daraus hervor, daß sie nicht auf einmal ganz aufhören können, daß doch aber das Gesetz insoweit abgeändert werden sollte, daß das Examen nicht für alle Fälle erforderlich wäre. — Ein daheriges Gesetz möchte z. B. dem Inhalte nach Folgendes aufstellen:

Die zu besetzende Stelle wird ausgeschrieben; zur daherigen Bewerbung wird ein Termin festgesetzt. Können sich die betreffenden Behörden, infolge gehöriger Kenntniß von den Bewerbern, oder nach eingezogenen Erkundigungen, oder nach Einsichtnahme der Ausweisschriften, zur Wahl entschließen, so sind keine fernern Vorsehren nöthig. Sind aber diese Behörden nicht entschieden, so können einige oder alle der angeschriebenen Bewerber zu einer Besprechung, zu einer Probelektion, oder bei zweiselhaften Fähigkeitszeugnissen auch zu einem theoretischen Examen einberufen werden. Die einberufenen, aber nicht gewählt werdenden Bewerber erhalten eine Reisevergütung von wenigstens Fr. 5.

Damit die theoretischen Prüsungen überflüssig werden könnten, sollte die Einrichtung getroffen werden, daß sich der Lehrer durch ein vom Staat gesleitetes Examen ein Zeugniß über den Grad seiner Fähigkeit in jedem einzelsnen Pensum erwerben könnte. Ein solches Zeugniß müßte den wählenden Beshörden das wesentlichste Aktenstück und die Erwerbung desselben dem Lehrer der beste Sporn zur Fortbildung sein.

Freiburg. (Korr.) Bald werden Sie versucht sein, zu glauben, die Geswitterwolke, die sich voriges Jahr auf das Schulwesen des Kts. Freiburg lagerte, habe sich auch auf das alte Land der "Hupper", die schöne Gegend am nördslichen und östlichen User des Murtensees entladen, daß Sie so lange Nichts mehr von unserm Thun und Treiben vernommen. Dem ist Gottlob nicht so. Unser gesegnetes Gosen hat von dem sengenden Samum aus der egyptischen